

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/6/25 G46/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/02 Strafvollzug

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

StGB §46

StVG §133a

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Regelung des Strafvollzugsgesetzes betreffend die bloß hinsichtlich mit einem Aufenthaltsverbot belegter Straftäter bestehende Möglichkeit des vorläufigen Absehens vom Strafvollzug; Beschwerdeführer nicht Normadressat, daher kein unmittelbarer Eingriff in seine Rechtssphäre; andererseits zumutbarer Umweg zur Geltendmachung der Gleichheitsbedenken durch einen Antrag auf bedingte Entlassung beim Vollzugsgericht

Rechtssatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung des §133a StVG (vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbot).

Antragsteller nicht mit einem Aufenthaltsverbot belegt; daher nicht Normadressat; kein unmittelbarer und aktueller Eingriff in seine Rechtssphäre.

Die Bestimmung des §133a StVG unterscheidet sich von jener des (undifferenziert für alle Strafgefangene geltenden) §46 Abs1 und Abs2 StGB über die bedingte Entlassung va durch das Fehlen spezial- bzw generalpräventiver Erfordernisse.

Der Antragsteller hätte die Möglichkeit, beim zuständigen Vollzugsgericht einen Antrag auf bedingte Entlassung aus der Straftat gemäß §46 StGB - der angesichts der ins Treffen geführten gleichheitsrechtlichen Bedenken gemeinsam mit §133a StVG in den Blick zu nehmen wäre - zu stellen und seine Bedenken in einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Vollzugsgerichtes dem zur Rechtsmittelentscheidung zuständigen Gerichtshof II. Instanz mit der Anregung auf Einbringung eines Gesetzesprüfungsantrages zu unterbreiten.

Gleiches trifft auf eine mögliche (wenngleich aussichtslose) Antragstellung beim Vollzugsgericht auf vorläufiges Absehen vom Strafvollzug gemäß §133a StVG und Herbeiführung einer - sei es auch bloß zurückweisenden - Entscheidung durch das Beschwerdegericht zu. Auf die materiellen Erfolgchancen des Rechtsmittels kommt es nicht an.

G46/08, B v 27.04.09: Zurückweisung eines neuerlichen Verfahrenshilfeantrags wegen entschiedener Sache; keine Änderung der Sach- oder Rechtslage, auch nicht dadurch, dass das in der Zwischenzeit vom Einschreiter - iZm einem Antrag auf bedingte Entlassung - angerufene Gericht die Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des §133a StVG nicht geteilt hat.

Entscheidungstexte

- G 46/08
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.06.2008 G 46/08
JFT_09909573_08G00046_2 TE VfGH Beschluß 2009/04/27 G 46/08

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe, Strafrecht, Strafvollzug, Strafe, res iudicata, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G46.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at